

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15. April 2005**

<sup>1)</sup> geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 05.12.2008.

<sup>2)</sup> geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 16.07.2015.

<sup>3)</sup> geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 08.06.2017.

<sup>4)</sup> geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2019.

<sup>5)</sup> geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 13.02.2020.

<sup>6)</sup> geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 18.02.2021.

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,  
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.1998 und Artikel 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Bassenheim vom 5.10.2001 und alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung <sup>1) 2) 3) 4) 5) 6)</sup>

### **I. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nach § 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene für 20 Jahre Ruhezeit

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	714,00 Euro
c) Urnenreihengrab als Erdgrab	550,00 Euro
d) Urnenreihengrab in der Urnenwand	1.048,00 Euro
e) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld	500,00 Euro
f) Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld	500,00 Euro

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung auf 30 Jahre
  - a) Einzelgrabstelle Erdbestattung 1.010,00 Euro  
Doppelgrabstelle Erdbestattung 1.512,00 Euro  
Dreistellige Grabstelle Erdbestattung 2.015,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung Erdbestattung (für bis zu 3 825,00 Euro  
Aschen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen)
  - c) Urnenbeisetzung in der Urnenwand (für bis zu 3 1.572,00 Euro  
Aschen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen)
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen, für jedes volle Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge nach Nr. 1 a) bis c). Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr erhoben wie nach Nr. 1. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 269,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 738,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung im Erdgrab 291,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand,  
zzgl. Beschriftungskosten der  
Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand 135,00 Euro
  - e) Urnenbeisetzung im Rasengrabfeld 291,00 Euro
  - f) Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld 291,00 Euro
  
2. Wahlgräber (§§ 14 und 15 der Friedhofssatzung)
  - a) für die Sargbestattung 738,00 Euro
  - b) für die Urnenbeisetzung im Erdgrab 291,00 Euro
  - c) für die Urnenbeisetzung in der Urnenwand (je)  
zzgl. Beschriftungskosten der  
Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand 135,00 Euro
  
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 60 v. H. berechnet.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) 138,00 Euro
2. zusätzlich für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche für jeden weiteren Tag 34,00 Euro
  - b) einer Urne für jeden weiteren Tag 13,00 Euro

## **VI. Verlegung von Gehwegplatten**

zwischen den Gräbern im Friedhofsteil B

- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 46,00 Euro |
| b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 60,00 Euro |
| c) Wahlgrab   | 60,00 Euro |
| d) Urnengrab  | 46,00 Euro |

## **VII. Abräumen von Grabstätten**

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Bassenheim abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten                                  | 269,00 Euro |
| b) Zweistellige Wahlgrabstätten   | 359,00 Euro |
| c) Dreistellige Wahlgrabstätten   | 448,00 Euro |
| d) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Rheingrabstätten bis vollend. 5. Lebensjahr | 179,00 Euro |

## **VIII. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnen-grabfeld**

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung.

Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 153,00 Euro

## **IX. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung**

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) stehendes Grabmal                 | 40,00 Euro |
| b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte | 20,00 Euro |

Sollten im Fall einer Beisetzung oder für sonstige Leistungen weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.